

# Chefrundschriften

**5/2023**

12.05.2023

## Information aus der KAV-Präsidiumssitzung vom 11.05.2023

1 Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Präsidium des KAV Niedersachsen ist gestern zu der diesjährigen Frühjahrssitzung in Hannover zusammengekommen. Das Hauptthema der Sitzung war der Rückblick auf die Tarifrunde 2023 und der erzielte Tarifabschluss mit den Gewerkschaften. Bei der Würdigung des Ergebnisses durch die Mitglieder des Präsidiums wurde erneut deutlich, dass insbesondere durch die tabellenwirksame Erhöhung ab März 2024 die Grenze des Vertretbaren erreicht, zum Teil auch tatsächlich überschritten worden ist. Demgegenüber wurde als positiv gewertet, dass die Laufzeit von 24 Monaten Sicherheit bei der Planung bedeutet und dass weitere Streiks vermieden werden konnten. Es herrschte auch Einigkeit, dass eine „Nicht-Übernahme“ der Empfehlung der Schlichtungskommission bei Fortführung mehrwöchiger weiterer Verhandlungen nicht zu einem niedrigeren Abschluss geführt hätte.

Darüber hinaus hat das Präsidium eine Änderung der Liste der allgemein zugelassenen übertariflichen Leistungen beschlossen. Danach kann mit Wirkung ab 01. Juni 2023 an Beschäftigte ein Zuschuss für Leistungen des Öffentlichen Personennahverkehrs in Höhe von bis zu 20 Euro monatlich übertariflich gezahlt werden. Grundlage für die Entscheidung waren Anträge von Mitgliedern (Stadt und Landkreis Hildesheim) aus dem Sommer 2022, über die wegen der damals bevorstehenden Tarifrunde seitens des Präsidiums im Oktober 2022 noch nicht entschieden, sondern auf die Frühjahrssitzung 2023 vertagt worden ist. Zwischenzeitlich sind weitere Anträge von Mitgliedern im Kontext „Deutschland Ticket“ hinzugekommen.

Der Zuschuss kann für ÖPNV- Leistungen genutzt werden, auch für einen Zuschuss im Rahmen eines Job Ticket Angebotes. Die maximale Zuschusshöhe von 20 Euro soll dazu führen, dass Beschäftigte auch einen Eigenanteil leisten. Die kostenlose Überlassung eines Monatstickets ist nicht intendiert. Die diesbezügliche Pressemitteilung fügen wir als **Anlage** bei.

Im Anschluss an die mit Verweis auf § 107 Absatz 2 NKomVG noch vorzunehmende Abstimmung mit dem Niedersächsischen Innenministerium werden wir die Liste der allgemein zugelassenen übertariflichen Leistungen entsprechend ergänzen und in den nächsten Wochen als Chefrundschriften mit Erläuterungen veröffentlichen. Wir bitten um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Bosse-Arbogast

Ihre/n zuständige/n **Ansprechpartner/in** finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.kav-nds.de/Über-uns/Geschäftsstelle>

**Impressum:**

Informationsblatt des KAV Niedersachsen

Herausgeber: Kommunalen Arbeitgeberverband Niedersachsen e. V., Ernst-August-Platz 10,  
30159 Hannover

Verantwortlich: Hauptgeschäftsführer Rechtsanwalt Michael Bosse-Arbogast

Satz und Druck: Kommunalen Arbeitgeberverband Niedersachsen

Dieses Rundschreiben ist urheberrechtlich geschützt und ausschließlich unseren Verbandsmitgliedern sowie von uns legitimierten Empfängern vorbehalten. Vervielfältigungen für dienstliche/betriebliche Zwecke des Mitglieds sind erlaubt. Die Weitergabe/-leitung – gleich in welcher Form – an rechtlich selbständige Dritte ohne unsere Zustimmung ist untersagt.